STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 17 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach:

Artikel 1

1. In § 9 wird nach dem Absatz 2 nachfolgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sarg und Sargausstattung müssen entsprechend § 20 der Bestattungsverordnung aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Werden Urnen in Erdgräber eingebracht, dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Überurnen widersprechen dem Sinn jeglicher Erdauflösung und sind nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Absatz können von der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Übernahme der Grabräumungskosten zugelassen werden.

(3) Im Urnenturm können auch Metallurnen bei entsprechender Übernahme der Grabräumungskosten zugelassen werden.

3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet bei Bestattungen die Grabbepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände (u.a. Einfassungen, Grabsteine) spätestens 36 Stunden vor der Beisetzung entfernen zu lassen.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe 1,60 m, bei doppeltiefer Öffnung 2,40 m; eine Erdüberdeckung von 0,90 m muss gewährleistet sein.

(4) Urnen werden in 0,60 m Tiefe beigesetzt.“

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Allgemeines

(1) Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Schwabach. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Über die Vergabe eines Grabplatzes entscheidet die Friedhofsverwaltung, so dass kein Anspruch auf Verleihung einer bestimmten Grabstätte besteht. Über die Zulassung einer doppeltiefen Beisetzung entscheidet die Friedhofsverwaltung in Einzelfall bei einer anstehenden Beisetzung je nach Örtlichkeit des Grabplatzes.

(2) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung festgelegt und können dort eingesehen werden. Ein Einzelgrab umfasst 1,00 m in der Breite und 2,00 m in der Länge, Kleinkinder- und Urnengräber haben 0,60 m x 1,20 m.

(3) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Reihengrabstätten (§ 25)
2. Wahlgrabstätten (§ 26)
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 27)
4. Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 28)
5. Kindergrabstätten (§ 25 Abs. 2 und § 26).“

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Urnenwahlgrabstätten

(1) In Urnengräbern dürfen bis zu maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Auch in einem Erdgrab können bis zu maximal 4 Urnen eingebracht werden.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen werden gärtnerisch vom Friedhofsträger unterhalten und sind somit für die Hinterbliebenen pflegefrei. Spezielle Einzelvereinbarungen beim Grabkauf sind zu beachten.

(2) Es gibt folgende Gemeinschaftsgrabanlagen im Waldfriedhof der Stadt Schwabach:

1. Urnennischen in den Urnentürmen in Abteilung 18 mit Platz für 2 Urnen. Die Verschlussplatten der Urnentürme können nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschriftet werden und gehen bei Grabrückgabe in das Eigentum des Bestattungspflichtigen über.

2. Urnenerdgräber in Abteilung 18 bieten einen anonymen Platz für 4 Urnen.

3. Der „Fluss der Zeit“ ist ein naturnahes Urnenbestattungsfeld in Abteilung 14. Eine Namensbeschriftung ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung in den Namensstelen bei der Blumenablagefläche zulässig.

4. Baumbestattungen für biologisch abbaubare Urnen sind in Abteilung 19 möglich. Eine Namensbeschriftung ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an den Steinen der Blumenablagefläche zulässig.

5. Die „Sonnenspirale“ in Abteilung 29 bietet die Möglichkeit auch bei Erdbestattungen die Vorteile einer Gemeinschaftsgrabanlage zu nutzen. Die erste Erdbestattung muss doppeltief erfolgen, das Einbringen von Urnen ist möglich.“

7. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Verleihung und Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätten nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu nutzen.

(2) Die Gewährung des Nutzungsrechtes bedarf der Schriftform (Verleihungsurkunde).

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem unten genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Zustimmung des Nachfolgers ist erforderlich. Andernfalls geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf den Ehegatten;
2. auf die Kinder;
3. auf die Eltern;
4. auf die Großeltern;
5. auf die Enkelkinder;
6. auf die Geschwister;
7. auf die Kinder der Geschwister;
8. auf die nicht unter den Nummern 1 bis 7 fallenden Erben.
   Innerhalb der einzelnen Gruppen richtet sich die Rangfolge nach dem Alter.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, sobald die Vertragsurkunde bei der Friedhofsverwaltung eingegangen ist.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ru-

hezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

(7) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei :

1. Beendigung der Nutzungszeit,
2. Verzicht des Grabnutzungsberechtigten,
3. Nichtübertragung des Nutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist,
4. Vernachlässigung der Grabpflege,
5. Nichtzahlung der Grabnutzungsgebühren.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch Benachrichtigung mittels Grabzettel hingewiesen. Berechtigte, die bis spätestens 2 Monate vor Fristablauf um die Verlängerung des Benutzungsrechtes noch nicht nachgesucht haben, werden, soweit sie bekannt oder unschwer zu ermitteln sind, schriftlich verständigt.

(9) Nach Aufhebung des Grabnutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal und das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(10) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Toten aufgehoben, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen zu begrünen.“

8. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Fundamentierung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetzhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet die Standsicherheitsprüfung von Grabanlagen gemäß der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetzhandwerks einmal jährlich durchzuführen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister